

# Reichs = Gesetzblatt.

## Nr 42.

**Inhalt:** Verordnung wegen Abänderung der Verordnung vom 18. April 1883, betreffend die Kautionen der Beamten und Unterbeamten der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung und der Reichsdruckerei. S. 459.  
— Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Schweineseuche, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine. S. 460.

(Nr. 2278.) Verordnung wegen Abänderung der Verordnung vom 18. April 1883, betreffend die Kautionen der Beamten und Unterbeamten der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung und der Reichsdruckerei. Vom 28. November 1895.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen** &c.

verordnen im Namen des Reichs auf Grund des §. 3 des Gesetzes vom 2. Juni 1869, betreffend die Kautionen der Bundesbeamten (Bundes-Gesetzbl. S. 161), im Einvernehmen mit dem Bundesrath, was folgt:

Im Artikel 2 der Verordnung vom 18. April 1883, betreffend die Kautionen der Beamten und Unterbeamten der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung und der Reichsdruckerei, treten an die Stelle der Angaben unter I 5, 6, 8, 9, 10, 11, 19 die folgenden Bestimmungen:

- |        |                                                                                                                                |             |
|--------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|
| „5./6. | für Vorsteher von Postämtern I. größeren und mittleren Umfangs oder von Bahnpostämtern größeren und mittleren Umfangs. . . . . | 3 000 Mark, |
| 8./10. | für Vorsteher von Telegraphenämtern . . . . .                                                                                  | 1 500 „     |
| 11.    | für Kassirer bei Postämtern . . . . .                                                                                          | 2 400 „     |
| 11 a.  | für Kassirer bei Telegraphenämtern . . . . .                                                                                   | 1 500 „     |
| 19.    | für Postanwärter, Telegraphenanwärter, Telegraphenhilfsmechaniker und Postgehülfen . . . . .                                   | 300 „       |

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Neues Palais, den 28. November 1895.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe.

(Nr. 2279.) Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Schweinepeste, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine. Vom 10. Dezember 1895.

Auf Grund des §. 10 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen, vom <sup>23. Juni 1880</sup> <sub>1. Mai 1894</sub> (Reichs-Gesetzbl. 1894 S. 409)

bestimme ich:

Für das hamburgische Staatsgebiet wird vom 1. Januar 1896 ab bis auf Weiteres für die Schweinepeste, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine die Anzeigepflicht im Sinne des §. 9 des erwähnten Gesetzes eingeführt.

Berlin, den 10. Dezember 1895.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

von Boetticher.

im Einvernehmen mit dem Bundesrat, was folgt:

Im Artikel 2 der Verfassung vom 12. April 1892, betreffend die Verhältnisse der Provinzen im Rahmen der §§. 2 des Gesetzes vom 2. Juni 1892, betreffend die Kantone der Kantone der Kantone (Bundes-Gesetzbl. S. 101), ist in dem Sinne, dass die Kantone der Kantone der Kantone unter 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12 die folgenden Bestimmungen:

1. für die Provinzen von Pommern I. größten und mittleren Umfangs über 3 000 Quadratkilometer  
2. für die Provinzen von Pommern II. größten und mittleren Umfangs 1 500 bis 3 000 Quadratkilometer  
3. für die Provinzen von Pommern III. größten und mittleren Umfangs 1 000 bis 1 500 Quadratkilometer  
4. für die Provinzen von Pommern IV. größten und mittleren Umfangs 500 bis 1 000 Quadratkilometer

Bestimmungen sind: 1. für die Provinzen von Pommern I. größten und mittleren Umfangs über 3 000 Quadratkilometer, 2. für die Provinzen von Pommern II. größten und mittleren Umfangs 1 500 bis 3 000 Quadratkilometer, 3. für die Provinzen von Pommern III. größten und mittleren Umfangs 1 000 bis 1 500 Quadratkilometer, 4. für die Provinzen von Pommern IV. größten und mittleren Umfangs 500 bis 1 000 Quadratkilometer.

Reichskanzler (I. S.)

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.